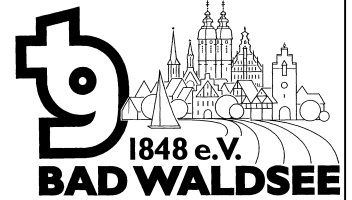


Satzung

der Turngemeinde 1848 Bad Waldsee e.V.

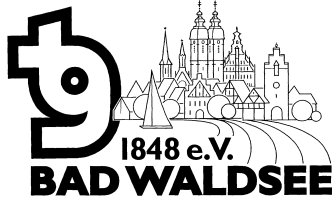


Vorbemerkung:

Die Mitgliederversammlung hat am 11. 03. 2005 die Änderung der §§ 5 und 6 der Satzung vom 19.07.2001 einstimmig beschlossen.

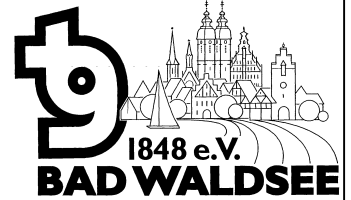
INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft in Verbänden.....	2
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
	I) Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
	II) Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8	Organe	5
§ 9	Die Mitgliederversammlung.....	6
	I) Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
	II) Die außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 10	Der Vorstand.....	8
§ 11	Ausschuss	10
§ 12	Kassenprüfer	10
§ 13	Abteilungen	11
§ 14	Jugendordnung.....	11
§ 15	Auflösung des Vereins.....	11



Satzung

der Turngemeinde 1848 Bad Waldsee e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Turngemeinde 1848 Bad Waldsee e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Waldsee. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Waldsee unter Nr. 43 eingetragen.

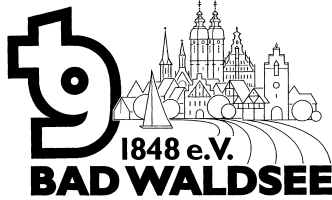
§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art werden im Verein nicht geduldet.

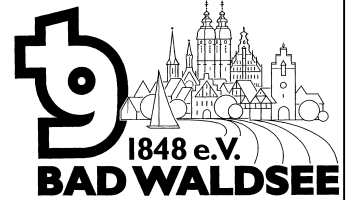
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



Satzung

der Turngemeinde 1848 Bad Waldsee e.V.



§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

I) Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Mitglieder, welche das 16. (sechzehnte) Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt (ordentliche Mitglieder).

b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet unverzüglich über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

c) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

2. Personen mit einem Alter bis 11 Jahre sind Kinder, im Alter von 12 bis 18 Jahre Jugendliche, im Alter von 19 bis 21 Jahre Junioren und ab dem Alter 22 Jahre Erwachsene.

Kinder, Jugendliche und Junioren bilden die Jugendabteilung.

3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.

II) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf den 30. Juni und den 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen kann, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Die Austrittserklärung von Minderjährigen ist durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
2. durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
3. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Aus-

schlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung, für sie erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

4. durch Tod.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind Änderungen zur Beitragsordnung stets als Tagesordnungspunkt aufzuführen. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch den Vorstand von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder zur Benutzung überlassenen Einrichtungen und Anlagen zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Sporteinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

Für Schäden des Verein, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied.

Die ordentlichen Mitglieder haben aktives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Ein passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins besteht erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; der Jugendvertreter ist jedoch bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Vorstandsmitglied wählbar.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,
- der Ausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

I) Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Kalendervierteljahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor ihrem Termin in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Bad Waldsee, unter Angabe der bis dahin bekannten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des ersten Vorsitzenden, des Kassierers, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,

- e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - j) Bestätigung des Jugendvertreters im Vereinsvorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist geheim. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn dagegen kein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstand zu unterzeichnen ist.
- II) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- Sie findet statt,
- 1. wenn sie der Vorstand oder der Ausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

2. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Abschnitt 1 gilt entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Mitgliedern, sowie dem Jugendvertreter. Alle Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Sollte von der Jugendversammlung kein Jugendvertreter benannt worden sein, ist der Vorstand trotzdem beschlussfähig.
2. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis bis zu 4 Vorstandsmitglieder, die je zu zweit gemeinsam den Verein nach außen hin vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder mit den Funktionen
 - Sportvorstand
 - Finanzvorstand
 - Schriftführerwerden unter Benennung der Funktion gewählt.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, zu den Beratungen des Vorstands und des Ausschusses geeignete aktive und passive Mitglieder hinzuzuziehen, sofern die gegebenen Umstände dies erforderlich machen oder zweckmäßig erscheinen lassen. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Ausschusses herbeiführen. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, wobei soweit möglich, die Hälfte des Vorstandes jeweils in Jahren mit ungerader bzw. gerader Jahreszahl gewählt werden soll. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

5. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt, es sei denn, der Vorstand reduziert die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand verfasst eine Geschäftsordnung, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung ist in der Geschäftsstelle einzusehen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Inhalt der Geschäftsordnung muss sein:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Ablauf von Vorstandssitzungen
 - b) Protokollierung der Sitzungen und der Beschlüsse
 - c) Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe. Hier insbesondere auch die Einberufung der Mitgliederversammlung und von Ausschusssitzungen
7. Die Bestellung des Jugendvertreters in den Vereinsvorstand erfolgt nach der Jugendordnung.

8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem in der Geschäftsordnung benannten Vorstandsmitglied oder bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Vorstand anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Ausschuss

Es wird ein Ausschuss gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstands
- mindestens je zwei Vertretern der Abteilungen
- den Jugendvorstandsmitgliedern

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung und Beschlussfassung über die Veranstaltungen des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres, bei Vorliegen besonderer Umstände auch während des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 13 Abteilungen

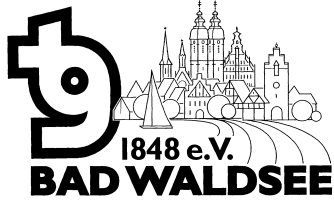
Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Die Abteilungen haben das Recht, einen Abteilungsleiter zu wählen und dabei die Dauer seiner Amtszeit zu bestimmen. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Ausschuss zu beantragen oder anzuregen.

§ 14 Jugendordnung

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der TG Bad Waldsee. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und von dem Vereinsvorstand bestätigt wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

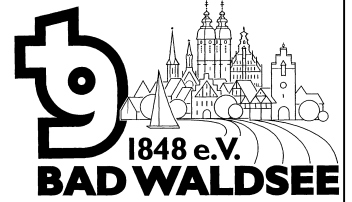
§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die Stadt Bad Waldsee zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 2



Satzung

der Turngemeinde 1848 Bad Waldsee e.V.



dieser Satzung festgelegten Zwecks.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der bisherige Vereinszweck wegfällt.

Der Vorstand im März 2005, Bad Waldsee

Marlies Neubrand

Jacqueline Brettschneider

Gerhard Hummler

Karl Binder

Albert Hauff